



BEITRAGS- UND VEREINSORDNUNG

(gem. § 4 (2) und § 8 (1) der Satzung des USC)

Präambel

Der USC fördert den Segelsport durch:

- den Betrieb einer vereinseigenen Flotte unterschiedlicher Segelboote,
- die Segelausbildung in Theorie und Praxis,
- die eigenverantwortliche Ausübung des Segelsports sowie
- regelmäßige Vereinsabende zum Austausch von Erfahrungen und zur Organisation.

Ein intaktes Vereinsleben beinhaltet ein angemessenes, individuelles und gemeinschaftliches Engagement. Die Kriterien hierzu sind in dieser Beitrags- und Vereinsordnung beschrieben:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- der Zugang zu den vereinseigenen Booten,
- die Organisation und Anerkennung der Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der vereinseigenen Flotte,
- die Organisation und Anerkennung sonstiger Aktivitäten.

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt grundsätzlich 120,00 Euro.

Der Jahresbeitrag für die Familienmitgliedschaft beträgt 150,00 Euro.

Für Mitglieder in Ausbildung (beruflich oder (hoch)schulisch) beträgt der Jahresbeitrag 90,00 Euro.

Ergänzend muss ein Arbeitseinsatz von mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr von denjenigen Vereinsmitgliedern nachgewiesen werden, die die vereinseigenen Boote nutzen wollen.

Sollte der jährliche Arbeitseinsatz nicht erbracht werden können, muss dieser durch einen zusätzlichen Beitrag von bis zu 90,00 Euro ausgeglichen werden.

2. Segelberechtigung

Allen Vereinsmitgliedern, die die Bedingungen unter „1. Jahresbeitrag“ erfüllt haben, ist die Nutzung der vereinseigenen Boote nur erlaubt, wenn sie dem Vorstand gegenüber nachgewiesen haben, dass sie segeln können. Der Besitz eines Segelführerscheines oder -patentes ist nicht ausreichend.

Die Schlüssel zu den Booten am See werden für eine Saison während der Vereinsabende gegen Vorlage eines Arbeitszettels ([download](#)) oder des Nachweises über die Zahlung des zusätzlichen Beitrages (siehe unter „1. Jahresbeitrag“) ausgegeben. Das Schlüsselpfand beträgt 50,00 Euro. Die Schlösser werden jährlich ausgetauscht.

Die Nutzung bestimmter Boote ist frühzeitig bei den entsprechenden Obleuten anzumelden. Für welche Boote dies gilt entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder darüber.

3. Sicherheitsvorschriften

Die Eintragung der Bootsnutzung in die Liste (in der Segelkiste am Steg in Rehbach) ist aus versicherungs- und wasserpolizeirechtlichen Gründen verpflichtend. Bei Überlassung von Booten an unerfahrene Personen zu Ausbildungszwecken unterschreibt der Ausbilder in der Liste.

Jeder Bootsführer hat eine ausreichende Anzahl Schwimmwesten für alle Mitsegler mitzuführen.

Ab einer Windstärke von 6 Beaufort darf nicht mehr mit den Vereinsbooten auf dem Edersee oder anderen Seen (Meeren) gesegelt werden.

Verursachte Schäden an den Vereinsbooten sind in die Mängelliste (in der Segelkiste am Steg in Rehbach) einzutragen, Reparaturen sind zu veranlassen und die zuständigen Obleute sind zu informieren. Der Bootsführer hat einen Unfall, an dem sein Fahrzeug beteiligt ist, insbesondere eine Beschädigung fremden Eigentums durch sein Fahrzeug oder das Sinken seines Fahrzeuges unverzüglich dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt oder der Wasserschutzpolizei sowie dem Vereinsvorstand zu melden.



4. Vereinsaktivitäten

A. Erhalt der Bootsflotte

Jedes Mitglied ist Pate für ein Vereinsboot. Die Arbeiten an den Booten werden an den Vereinsabenden im Winterhalbjahr von den Obleuten mit den Paten organisiert. Die Obleute erhalten eine Liste der Paten.

Von den 10 nachzuweisenden Arbeitsstunden sollen mindestens fünf an den Booten geleistet werden. Arbeitsstunden werden in einem Arbeitszettel ([download](#)) selbstständig eingetragen und von den jeweiligen Obleuten oder dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten gegengezeichnet.

B. Weitere Arbeitsleistungen

Weitere Aktivitäten, die zum Erhalt des Vereins notwendig sind und der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, können als Arbeitsstunden gezählt werden. So zum Beispiel:

- Ausbildung (Theorie u. Praxis),
- Organisation von Sonderveranstaltungen (Segelfreizeit, Jugendarbeit, Gestaltung der Vereinsabende, etc.),
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Betreuung des Internetauftritts des Vereins),
- Mitarbeit beim Einbooten bzw. bei der Bootsentnahme,
- Arbeiten an der Bootshalle,
- Vorstandsarbeit.

5. Segeln auf anderen Seen bzw. Meeren (Revieren)

Für jede Segelsaison kann der Vorstand Vereinsboote zum Segeln auf anderen Revieren zur Verfügung stellen. Dafür muss sich grundsätzlich eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern bereiterklären, das Vereinsboot in diesem Revier zu nutzen.

Jedes Mitglied kann dies auch beim Vorstand unter den genannten Bedingungen beantragen. Eine an den Bootstyp angepasste Kostenumlage kann erhoben werden.

6. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Stand: 08. August 2024